

SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), geändert durch

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung		
	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	1. Änderungssatzung		
	28.10.2016	11/2016	26.11.2016
2.	2. Änderungssatzung		
	14.12.2018	01/2019	01.01.2019
3.	3. Änderungssatzung		
	25.09.2020	10/2020	rückwirkend zum 01.01.2020

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

	§		§
Aufwandsentschädigung	1	Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher	7
Verlust der Aufwandsentschädigung	2	Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner	8
Entgangener Arbeitsverdienst	3	Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr	9
Auslagenersatz einschließlich Reisekosten	4	Sprachliche Gleichstellung	10
Rundungsvorschrift	5	Inkrafttreten	11
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	6		

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie unter Berücksichtigung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.06.2014 – 31.21-10041 – (MBl. LSA S. 264) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Aufwandsentschädigung. ¹Die Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Zahlung monatlicher Pauschalbeträge und Sitzungsgelder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Es geltend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 35 KVG LSA.

§ 2. Verlust der Aufwandsentschädigung. (1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch

10-030 EntschS

auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(4) ¹Stadträte, die von der Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ausgeschlossen sind, erhalten für diesen Zeitraum keine Aufwandsentschädigung. ²Satz 1 gilt für Mitglieder des Ortschaftsrates entsprechend.

§ 3. Entgangener Arbeitsverdienst. (1) Stadträte erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüssen, denen sie angehören (einschließlich Vertretung), gemäß den folgenden Bestimmungen.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 16 Euro je angefangene Sitzungsstunde.

(3) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 16 Euro je angefangene Sitzungsstunde.

(4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind erhalten 16 Euro je angefangene Sitzungsstunde.

(5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 4. Auslagenersatz einschließlich Reisekosten. (1) ¹Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ²Notwendige erstattungsfähige Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. ³Dem Antrag sind Belege beizufügen.

(2) ¹Auslagen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. ²Dies gilt nicht für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates erfolgen. ³Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ⁴Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich dann nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. ⁵Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5. Rundungsvorschrift. Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden

1. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,

2. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

Teil 2. Besondere Bestimmungen

§ 6. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates. (1) Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 130 Euro.

(2) ¹Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag gemäß Absatz 1 werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt:

1. dem Stadtratsvorsitzenden 260 Euro,
2. den Ausschussvorsitzenden 130 Euro,
3. den Fraktionsvorsitzenden pro Mitglied 10 Euro, mindestens 25 Euro, höchstens 130 Euro.

²Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates, Fraktionsvorsitzender, Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. ³Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) ¹Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gemäß Absatz 2 gewährt. ²Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(4) ¹Neben den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pauschalbeträgen werden folgende Sitzungsgelder für die Teilnahme gezahlt:

1. Stadtratssitzung: 16 Euro je Sitzung und Tag,
2. Ausschusssitzung: 16 Euro je Sitzung und Tag.

²Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Satz 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

§ 7. Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher. (1) ¹Für die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher, Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte ist die Einwohnerzahl der Ortschaft im Melderegister maßgeblich. ²Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. ³Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich. ⁴Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

(2) ¹Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister erhalten in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft eine monatliche Pauschale

1. bis 500 Einwohner in Höhe von 185 Euro,
2. 501 bis 1.000 Einwohner in Höhe von 275 Euro.

10-030 EntschS

²Im Falle der Verhinderung eines Ortsvorstehers oder Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ³Die pauschale Aufwandsentschädigung des Vertreters gemäß Absatz 3 wird angerechnet. ⁴Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 2 wird nachträglich gezahlt.

(3) ¹Ortschaftsräte erhalten in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft eine monatliche Pauschale

1. bis 500 Einwohner in Höhe von 8 Euro,
2. 501 bis 1.000 Einwohner in Höhe von 16 Euro.

²Dies gilt nicht für Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister.

(4) ¹Neben den in Absatz 3 festgelegten Pauschalbeträgen wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 14 Euro pro Sitzung und Tag gezahlt. ²Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des nach Satz 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. ³Dies gilt nicht für Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister.

§ 8. Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für den sie bestellt wurden in Höhe von 16 Euro je Sitzung und Tag.

§ 9. Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr. (1) Die nachstehend aufgeführten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten eine monatliche Pauschale in folgender Höhe:

1.	der Stadtwehrleiter	350 Euro,
2.	der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	260 Euro,
3.	der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Köthen	150 Euro,
4.	der Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	110 Euro,
5.	der Ortswehrleiter einer sonstigen Ortsfeuerwehr	120 Euro,
6.	der Stellvertreter des Ortswehrleiters einer der sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	90 Euro,
7.	der Stadtjugendfeuerwehrwart	110 Euro,
8.	der Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwarts, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eige-	80 Euro,

	nen Aufgabenbereich zugewiesen ist	
9.	der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Köthen	80 Euro,
10.	der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts der Ortsfeuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	60 Euro,
11.	der Jugendfeuerwehrwart einer sonstigen Ortsfeuerwehr	60 Euro,
12.	der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts einer sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	45 Euro,
13.	der Kinderfeuerwehrwart der Feuerwehr Köthen	80 Euro,
14.	der Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwarts der Feuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	60 Euro,
15.	der Kinderfeuerwehrwart einer sonstigen Ortsfeuerwehr	60 Euro,
16.	der Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwarts einer sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	45 Euro

(2) ¹Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ²Soweit der Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Nrn. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, und 16 erhält, wird diese angerechnet. ³Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 1 wird nachträglich gezahlt.

(3) ¹Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte (aktive Einsatzkräfte und Reservekräfte) erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. ²Einsatz in diesem Sinne ist ein Ereignis, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. ³Dieser enthält eine Anlage, in der die Einsatzkräfte namentlich aufzuführen sind. ⁴Dazu muss die Einsatzkraft grundsätzlich innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. ⁵Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich gezahlt.

(4) ¹Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 7 Euro. ²Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. ³Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. ⁴Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

10-030 EntschS

(5) ¹Die zur Silvesterbereitschaft und zur Brandsicherheitswache bei Silvesterveranstaltungen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 12 Euro. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Die zur Ausbildung von Brandschutzhelfern und zur Grundausbildung eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 10 Euro. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Teil 3. Schlussvorschriften

§ 10. Sprachliche Gleichstellung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11. Inkrafttreten. ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der Stadträte und der ehrenamtlich Tätigen vom 21.11.2003 außer Kraft.